

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Fam. Holthaus Investment KG, Dorfstraße 18, 26899 Rhede (Ems), beantragt die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme zum Zweck der Grundwasserabsenkung und Einleitung des geförderten Wassers in den Schulenriedengraben (Gewässer II. Ordnung) bei der Erweiterung des DRK-Wohnparks in Haselünne, Am Schullenriedengraben (Grundwasserentnahmemenge: ca. 236.000 m<sup>3</sup>). Das Bauvorhaben befindet sich in der Gemarkung Haselünne, Flur 9, Flurstücke 26/21 und 26/22.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen ist festzuhalten, dass es sich im Zuge der Erweiterung des DRK-Wohnparks in Haselünne um eine temporäre Grundwasserabsenkung für die Dauer von insgesamt ca. 28 Wochen handelt. Die Entnahmemenge beeinflusst den lokalen Wasserhaushalt nur temporär. Die Wassergüte oder Menge im Schulenriedengraben wird durch das Vorhaben nicht bzw. nur temporär beeinflusst.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers "Hase Lockergestein rechts- DE\_GB\_DENI\_36\_05". Der Grundwasserkörper befindet sich aufgrund der Belastung mit Nitrat und Pflanzenschutzmitteln in einem schlechten chemischen Zustand, der mengenmäßige Zustand ist jedoch gut. Negative Auswirkungen auf diese Einstufung werden nicht erwartet. Der Schulenriedengraben als Einleitungsgewässer entwässert im weiteren Verlauf in die Hase, einem Gewässer I. Ordnung. Der chemische Zustand der Hase wird mit "schlecht" und das ökologische Potential wird mit "mäßig/ schlechter als gut" bewertet. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bewertung werden nicht erwartet. Sonstige nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt werden ebenfalls nicht erwartet.

Das Überschwemmungsgebiet der Hase liegt ca. 500 m vom Vorhaben entfernt. Nachteilige Auswirkungen werden jedoch nicht erwartet.

Auf der Süd- und Ostseite des geplanten Baugrundstückes befindet sich Gehölzbestand, im Süden Alteichenbestand und im Osten u.a. eine Birkenreihe. Dieser Bestand kann von der Grundwasserabsenkung über einen sehr langen Zeitraum betroffen sein. Unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen, wie z.B. die regelmäßige kontrollierte fachliche Bewässerung dieser Bereiche, verbleiben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Der östlich angrenzende Graben ist Lebensraum für den Biber, eine zusätzliche Wasserstandserhöhung ist jedoch unschädlich für ihn.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 16.11.2021

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**